

**Brüssel, den 22. Oktober 2024
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0269(NLE)**

**14778/24
ADD 1**

**MI 874
ENT 195
UNECE 19**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 486 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu Vorschlägen für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 10, 13, 13-H, 14, 16, 17, 21, 25, 29, 43, 46, 74, 80, 86, 94, 95, 100, 110, 114, 116, 118, 125, 127, 129, 134, 135, 137, 145, 147, 148, 149, 153, 157, 158, 166, 167 und 171, zu Vorschlägen für eine neue UN-Regelung über den Einbau von Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen, ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen und i-Size-Kinderrückhaltesystemen, für eine neue UN-Regelung über Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, für eine neue UN-Regelung über einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Beschleunigungsregelung bei fehlerhafter Pedalbetätigung sowie für eine neue UN-Regelung über Sichtfeldassistenten, zu Vorschlägen für Anpassungen der Globalen technischen Regelungen Nr. 6, 7 und 14 der Vereinten Nationen, zu einem Vorschlag für eine Änderung der Gesamtresolution über die gemeinsame Spezifikation für Lichtquellenkategorien, zu einem Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen Entschließung Nr. 1 der UN und zu einem Vorschlag für ein Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu periodischen technischen Inspektionen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 486 final.

Anl.: COM(2024) 486 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2024
COM(2024) 486 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu Vorschlägen für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 10, 13, 13-H, 14, 16, 17, 21, 25, 29, 43, 46, 74, 80, 86, 94, 95, 100, 110, 114, 116, 118, 125, 127, 129, 134, 135, 137, 145, 147, 148, 149, 153, 157, 158, 166, 167 und 171, zu Vorschlägen für eine neue UN-Regelung über den Einbau von Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen, ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen und i-Size-Kinderrückhaltesystemen, für eine neue UN-Regelung über Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen, für eine neue UN-Regelung über einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Beschleunigungsregelung bei fehlerhafter Pedalbetätigung sowie für eine neue UN-Regelung über Sichtfeldassistenten, zu Vorschlägen für Anpassungen der Globalen technischen Regelungen Nr. 6, 7 und 14 der Vereinten Nationen, zu einem Vorschlag für eine Änderung der Gesamtresolution über die gemeinsame Spezifikation für Lichtquellenkategorien, zu einem Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen Entschließung Nr. 1 der UN und zu einem Vorschlag für ein Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu periodischen technischen Inspektionen zu vertreten ist

ANHANG

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt – Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer ¹
0	Vorschlag für die Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 0 (internationale Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug) ECE/TRANS/WP.29/1179, Absatz 78, auf Grundlage von WP.29-193-16	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen neue Übergangsbestimmungen eingeführt werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/89
10	Vorschlag für die Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 10 (elektromagnetische Verträglichkeit) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90 Absatz 29, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2023/27/Rev.1, geändert durch GRE-90-19, GRE-90-21-Rev.3, GRE-90-36, GRE-90-37 und GRE-90-38	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen neue Übergangsbestimmungen für Prüfungen der gestrahlten Störfestigkeit eingeführt werden. Darüber hinaus soll mit dem Vorschlag die Mindestanzahl der im Prüfplan zu berücksichtigenden stationären Betriebsbedingungen von Fahrzeugantriebssystemen präzisiert werden. In dem Vorschlag ist auch vorgesehen, den Frequenzbereich für die Prüfung der elektromagnetischen Störfestigkeit auf 6 GHz zu erweitern, um die Robustheit modernster Mobilfunkdienste zu gewährleisten, und es wird die Echokammer für die Prüfung der elektromagnetischen Störfestigkeit elektrischer/elektronischer Unterbaugruppen gemäß ISO 11452-11 eingeführt. Mit dem Vorschlag werden auch neue Emissionsgrenzwerte für Fahrzeuge eingeführt, die ausschließlich in Nichtwohnbereichen aufgeladen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/90
13	Vorschlag für die Änderungsserie 14 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kohärenz bei der Auslegung der Anforderungen des Anhangs 18 verbessert, der	ECE/TRANS/WP.29/2024/143

¹ Alle in der Tabelle genannten Dokumente sind unter folgendem Link abrufbar:
[\(WP.29\) Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge \(194. Sitzung\) | UNECE.](#)

	Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absätze 97, 74 und 76, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2023/10, ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/25 (geändert durch das informelle Dokument GRVA-19-23) und GRVA-19-11	Wortlaut der UN-Regelung Nr. 13 an den Wortlaut des Anhangs 6 der UN-Regelung Nr. 79 angeglichen und dieselben Bewertungsverfahren sowohl für elektronische Steuersysteme als auch für komplexe elektronische Steuersysteme vorgeschrieben werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen zudem neue Übergangsbestimmungen eingeführt werden.	
13	Vorschlag für eine Ergänzung 23 der Änderungsserie 11 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absatz 76, auf Grundlage des informellen Dokuments GRVA-19-11	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass gegebenenfalls die Prüfung Typ IIA für alternative Bremsbeläge Anwendung finden muss.	ECE/TRANS/WP.29/2024/148
13	Vorschlag für eine Ergänzung 5 der Änderungsserie 12 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absatz 76, auf Grundlage des informellen Dokuments GRVA-19-11	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass gegebenenfalls die Prüfung Typ IIA für alternative Bremsbeläge Anwendung finden muss.	ECE/TRANS/WP.29/2024/149
13	Vorschlag für eine Ergänzung 3 der Änderungsserie 13 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absatz 76, auf Grundlage des informellen Dokuments GRVA-19-11	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass gegebenenfalls die Prüfung Typ IIA für alternative Bremsbeläge Anwendung finden muss.	ECE/TRANS/WP.29/2024/150
13-H	Vorschlag für eine Ergänzung 6 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 13-H (Bremsen von Personenkraftwagen) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absatz 71, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/26 (geändert durch das informelle Dokument GRVA-19-24)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verwendung von Bremssystemen gestattet werden, die ausschließlich auf gespeicherter elektrischer Energie, die vom Fahrer gesteuert wird, beruhen, um die in dieser Regelung vorgeschriebene Bremswirkung des Betriebsbremssystems zu erzielen. Der Vorschlag spiegelt soweit erforderlich die für die UN-Regelung Nr. 13 vorgeschlagenen	ECE/TRANS/WP.29/2024/147

		Anderungen wider und enthält zusätzliche Bestimmungen, nach denen das Energiemanagementsystem zu Beginn eines Nutzungszyklus eine Warnung anzeigen muss.	
14	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 14 (Verankerungen von Sicherheitsgurten) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/123
16	Vorschlag für die Änderungsserie 10 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 12, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/4, geändert durch Anhang III des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen spezifische Anforderungen, einschließlich Übergangsbestimmungen, und das Genehmigungsverfahren nur für Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme aktualisiert werden, nachdem beschlossen wurde, die Anforderungen an den Einbau von Sicherheitsgurten und Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen, ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen und i-Size-Kinderrückhaltesystemen sowie für Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen in zwei neue UN-Regelungen zu übertragen.	ECE/TRANS/WP.29/2024/118
16	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 09 zu UN-Regelung Nr. 16 (Sicherheitsgurte) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen	ECE/TRANS/WP.29/2024/124

		Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	
17	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 11 zu UN-Regelung Nr. 17 (Widerstandsfähigkeit der Sitze) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/125
21	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 21 (Innenausstattung) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/126
25	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 25 (Kopfstützen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/127
29	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 29 (Fahrerhäuser von Nutzfahrzeugen)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über	ECE/TRANS/WP.29/2024/128

	(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts)	Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	
43	Vorschlag für die Ergänzung 12 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 43 (Sicherheitsverglasung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 10, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/19, geändert durch Absatz 10 des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/100
46	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 46 (Einrichtungen für indirekte Sicht) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absätze 11 und 12, auf Grundlage von GRSG-127-04-Rev.2, wie in Anhang II des Berichts wiedergegeben und von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/21, geändert durch Absatz 12 des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt. Darüber hinaus dient der Vorschlag zur Präzisierung der Anforderungen an Kamera-Monitor-Systeme und zur Lösung des Problems für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter, die mit einer Funktion ausgestattet sind, mit der die Stromkreise spannungsfrei geschaltet werden können.	ECE/TRANS/WP.29/2024/101
74	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 74	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen neue Anforderungen hinsichtlich der	ECE/TRANS/WP.29/2024/91

	(Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Mopeds) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90 Absatz 20, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/9, geändert durch GRE-90-15-Rev.1	Anbringung fakultativer Fahrtrichtungsanzeiger an Fahrrädern, einschließlich Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h, eingeführt werden.	
80	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 80 (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen (Busse)) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/131
86	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 86 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90, Absatz 21, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2023/12/Rev.1, geändert durch GRE-90-32	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen technische Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen in Bezug auf die geometrische Sichtbarkeit von Leuchten, einschließlich ihrer Anzahl und Lage, vorgenommen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/92
86	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 86 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90, Absatz 21, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/10, geändert durch GRE-90-32	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen technische Klarstellungen und redaktionelle Berichtigungen in Bezug auf die geometrische Sichtbarkeit von Leuchten, einschließlich ihrer Anzahl und Lage, vorgenommen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/93

94	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 94 (Schutz bei einem Frontalaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/132
95	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 95 (Schutz bei einem Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/133
100	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 100 (Fahrzeuge mit Elektroantrieb) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 18, auf Grundlage von GRSP-75-01-Rev.3.	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Anwendungsbereich der Regelung auf alle Fahrzeuge der Klasse O (Anhänger/Sattelanhänger) ausgeweitet werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/121
100	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 100 (Fahrzeuge mit Elektroantrieb) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 18, auf Grundlage von GRSP-75-01-Rev.3.	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Anwendungsbereich der Regelung auf alle Fahrzeuge der Klasse O (Anhänger/Sattelanhänger) ausgeweitet werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/122
110	Vorschlag für die Ergänzung 10 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 110 (CNG- und LNG-Fahrzeuge)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der	ECE/TRANS/WP.29/2024/102

	ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 28, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/28	UN-Regelung Nr. 110 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	
110	Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG- und LNG-Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 28, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/29	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 110 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/103
110	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG- und LNG-Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 28, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/30	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 110 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/104
110	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG- und LNG-Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 28, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/31	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 110 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/105
110	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG- und LNG-Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 28, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/2	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 110 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/106
110	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG- und LNG-Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 28, auf Grundlage von	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 110 an die Anforderungen	ECE/TRANS/WP.29/2024/107

	ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/14	der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	
110	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 110 (CNG- und LNG-Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absätze 28 und 29, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/15, nicht geändert, GRSG-127-03 und GRSG-127-21, wie in Anhang VI des Berichts wiedergegeben	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 110 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden. Darüber hinaus soll mit dem Vorschlag die Bedeutung des Begriffs „Einstelldruck“ präzisiert und definiert werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/108
114	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 114 (Airbagmodul für ein Austausch-Airbagsystem) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/134
116	Vorschlag für die Ergänzung 10 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 116 (Diebstahlsicherung und Alarmsysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 30, auf Grundlage von GRSG-127-24 wie in Anhang VII des Berichts wiedergegeben	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Verweis auf Fahrzeugalarmsysteme, die nach den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 163 genehmigt wurden, wieder aufgenommen werden, der bei der Aufteilung der UN-Regelung Nr. 116 in die UN-Regelungen Nr. 161, 162 und 163 fälschlicherweise weggelassen wurde.	ECE/TRANS/WP.29/2024/109
116	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 116 (Diebstahlsicherung und Alarmsysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 30, auf Grundlage von GRSG-127-24 wie in Anhang VII des Berichts wiedergegeben	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Verweis auf Fahrzeugalarmsysteme, die nach den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 163 genehmigt wurden, wieder aufgenommen werden, der bei der Aufteilung der UN-Regelung Nr. 116 in die UN-Regelungen Nr. 161, 162 und 163 fälschlicherweise	ECE/TRANS/WP.29/2024/110

		weggelassen wurde.	
118	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Änderungsserie zu UN-Regelung Nr. 118 (Feuerbeständigkeit von für die Innenausstattung verwendeten Werkstoffen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/32	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 118 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/111
118	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 118 (Feuerbeständigkeit von für die Innenausstattung verwendeten Werkstoffen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/33	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 118 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/112
118	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 118 (Feuerbeständigkeit von für die Innenausstattung verwendeten Werkstoffen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/17	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 118 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/113
118	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 118 (Feuerbeständigkeit von für die Innenausstattung verwendeten Werkstoffen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/3	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 118 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/114
118	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 118 (Feuerbeständigkeit von für die	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kennzeichnungsanforderungen für Bauteile, für die mehr als eine UN-Regelung	ECE/TRANS/WP.29/2024/115

	Innenausstattung verwendeten Werkstoffen) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/16	gilt, geändert und somit die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 118 an die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 67, 107 und 158 angeglichen werden.	
125	Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu UN- Regelung Nr. 125 (Sichtfeld des Fahrers nach vorn) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 37, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/23, geändert durch Anhang VIII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H- Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN- Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt. Die Übergangsbestimmungen werden an das Inkrafttreten der neuen UN-Regelung und an die spezifischen Anforderungen für den Sichtfeldassistenten angepasst.	ECE/TRANS/WP.29/2024/97
127	Ergänzung 3 der Änderungsserie 03 und der UN-Regelung Nr. 127 (Fußgängersicherheit) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 20, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/10, nicht geändert	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll geklärt werden, wie das Drittel der Windschutzscheiben-Prüffläche zu bestimmen ist.	ECE/TRANS/WP.29/2024/135
127	Ergänzung 2 der Änderungsserie 04 zu UN- Regelung Nr. 127 (Fußgängersicherheit) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 20, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/10, nicht geändert	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll geklärt werden, wie das Drittel der Windschutzscheiben-Prüffläche zu bestimmen ist.	ECE/TRANS/WP.29/2024/136
129	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 25, auf	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Unstimmigkeit behoben werden, damit alle Verankerungen die Anforderung an zwei nebeneinanderliegende	ECE/TRANS/WP.29/2024/137

	Grundlage von GRSP-75-22-Rev.1 wie in Anhang IV des Berichts wiedergegeben	Kinderrückhaltesysteme erfüllen.	
129	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 24, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/2024/11, nicht geändert)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Übergangsbestimmungen für die Anerkennung von Typgenehmigungen festgelegt werden, die nach vorhergehenden Fassungen der Regelung erteilt wurden; Anhang 27 soll aktualisiert werden, um ihn mit der neuesten Fassung der Änderungsserie 03 in Einklang zu bringen.	ECE/TRANS/WP.29/2024/138
134	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 134 (Wasserstoff- und Brennstoffzellenfahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 26, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/13, geändert durch Anhang V des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen für die thermische Druckentlastungsvorrichtung und die erforderlichen Versorgungsleitungen präzisiert werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/139
135	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 135 (Pfahl-Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/140
137	Vorschlag für die Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 137 (Frontalaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absätze 27 und 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/14, geändert durch Anhang VI des Berichts und ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen	ECE/TRANS/WP.29/2024/119

	durch Anhang VII des Berichts	Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt. Darüber hinaus soll mit dem Vorschlag die Anforderung an das Kriterium der Brustkorbeindrückung der Prüfpuppe (5-Perzentil-Frau) bei Fahrzeugen der Klasse N1 geändert werden.	
137	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 137 (Frontalaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/141
145	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 145 (ISOFIX-Verankerungssysteme, Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt und i-Size) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 30, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Anhang VII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/142
147	Vorschlag für die Ergänzung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 147 (mechanische Verbindungseinrichtungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 26, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/7	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Möglichkeit abgeschafft werden, dass die Typgenehmigungsbehörden unterschiedliche technische Anforderungen anlegen, wenn mechanische Verbindungseinrichtungen für landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h zur Typgenehmigungsprüfung vorgeführt werden. Zudem sollen mit dem Vorschlag die Anforderungen an EU-Genehmigungen angeglichen werden, die als technisch korrekt	ECE/TRANS/WP.29/2024/116

		ausgearbeitet und für alle Geschwindigkeiten als sicher gelten;	
148	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 00 zu UN-Regelung Nr. 148 (Lichtsignaleinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90, Absatz 22, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/6, geändert durch GRE-90-39	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die Lichtstärke von Tagfahrleuchten präzisiert werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/94
148	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 148 (Lichtsignaleinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90, Absatz 22, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/6, geändert durch GRE-90-39	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die Lichtstärke von Tagfahrleuchten präzisiert werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/95
149	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 149 (Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90, Absatz 24, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/7, ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/8 und GRE-90-29	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Verfahren zur Linearitätsmessung eingeführt werden, um in allen Laboratorien vergleichbare Messergebnisse zu erhalten.	ECE/TRANS/WP.29/2024/96
153	Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 153 (Integrität des Kraftstoffsystems und Sicherheit des Elektroantriebs bei einem Heckaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 29, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/12/Rev.1, geändert durch Anhang V des Berichts und ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/7, geändert durch Absatz 29 des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt. Darüber hinaus sollen mit dem Vorschlag die	ECE/TRANS/WP.29/2024/120

		Anforderungen an die elektrische Sicherheit nach einem Aufprall aktualisiert werden, um sie an weitere Vorschriften über die Sicherheit nach einem Aufprall anzupassen.	
157	Vorschlag für die Ergänzung 5 der UN-Regelung Nr. 157 (automatisches Spurhalteassistentensystem) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absatz 27, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/3, geändert durch das informelle Dokument GRVA-19-54	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass die Wirksamkeit des Systems weder bei betriebsbereitem noch bei deaktiviertem ALKS durch magnetische oder elektrische Felder beeinträchtigt werden darf.	ECE/TRANS/WP.29/2024/144
157	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 157 (automatisches Spurhalteassistentensystem) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absatz 27, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/3, geändert durch das informelle Dokument GRVA-19-54	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll klargestellt werden, dass die Wirksamkeit des Systems weder bei betriebsbereitem noch bei deaktiviertem ALKS durch magnetische oder elektrische Felder beeinträchtigt werden darf.	ECE/TRANS/WP.29/2024/145
158	Vorschlag für die Ergänzung 4 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 158 (Rückwärtsfahren) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 13, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/24, geändert durch Anhang III des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/117
166	Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 166 (ungeschützte Verkehrsteilnehmer im vorderen und seitlichen Nahbereich) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absätze 16 und 17, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/12,	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-	ECE/TRANS/WP.29/2024/98

	geändert durch Anhang IV des Berichts und ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/25, geändert durch Absatz 17 des Berichts	Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt.	
167	Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 167 (direkte Sicht im Zusammenhang mit ungeschützten Verkehrsteilnehmern) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absätze 18 und 19, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/6, geändert durch Anhang V des Berichts und ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/26	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an die letzte Änderung (Revision 7) der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) angeglichen werden, indem ein Kalibrierverfahren eingeführt wird, mit dem sichergestellt wird, dass die 3D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und zu einheitlichen Prüfergebnissen bei allen Regelungen führt. Darüber hinaus zielt der Vorschlag darauf ab, die Anforderungen an das sichtbare Volumen an der Vorderseite des Fahrzeugs technologieneutral zu machen und die direkte Sicht unmittelbar vor dem Fahrzeug zu verbessern.	ECE/TRANS/WP.29/2024/99
171	Vorschlag für die Ergänzung 1 der UN-Regelung Nr. [171] über Fahrassistenzsysteme ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19, Absatz 50, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/23, geändert durch Absatz 50 des Sitzungsberichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen vorgenommen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/146
Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über den Einbau von Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, Kinderrückhaltesystemen, ISOFIX-Kinderrückhaltesystemen und i-Size-Kinderrückhaltesystemen ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 12, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/5, geändert durch Anhang III des Berichts	Mit diesem Vorschlag für eine neue Regelung sollen spezifische Anforderungen und ein Genehmigungsverfahren für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Einbaus von Sicherheitsgurten und Kinderrückhaltesystemen auf der Grundlage der Anforderungen der UN-Regelung Nr. 16 eingeführt werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/152

Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 12, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/3, geändert durch Anhang III dieses Berichts	Mit diesem Vorschlag für eine neue Regelung sollen spezifische Anforderungen sowie das Genehmigungsverfahren für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich seiner Sicherheitsgurt-Warneinrichtungen auf der Grundlage der Anforderungen der UN-Regelung Nr. 16 eingeführt werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/153
Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Beschleunigungsregelung bei fehlerhafter Pedalbetätigung (Acceleration Control for Pedal Error, ACPE) ECE/TRANS/WP.29/GRVA/19 Absatz 58, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/24, geändert durch das informelle Dokument GRVA-19-29	Mit diesem Vorschlag für eine neue Regelung sollen neue Anforderungen eingeführt werden, die die Wirkung einer Betätigung des Gaspedals durch den Fahrer begrenzen, um Kollisionen durch unbeabsichtigte Beschleunigung zu verhindern.	ECE/TRANS/WP.29/2024/154
Neue Regelung	Vorschlag für eine neue UN-Regelung über Sichtfeldassistenten ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106 Absatz 37, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/27, geändert durch GRSG-127-20-Rev.3	Mit diesem Vorschlag für eine neue Regelung sollen neue Anforderungen eingeführt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Sichtfeldassistenten den Fahrer beim Führen des Fahrzeugs unterstützen und gleichzeitig die durch sie bedingte Obstruktion und mögliche Ablenkung begrenzt wird.	ECE/TRANS/WP.29/2024/155

GTR Nr.	Tagesordnungspunkt – Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer
6	Vorschlag für die Änderung 4 der UN-GTR Nr. 6 (Sicherheitsverglasung) ECE/TRANS/WP.29/GRSG/106, Absatz 8, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSG/2024/20 Vorschlag für einen Abschlussbericht über die Ausarbeitung der Änderung 4 der Globalen technischen Regelung Nr. 6 der Vereinten	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Spezifikationen der 3D-H-Punkt-Maschine aktualisiert und auf die Gemeinsamen Entschließung M.R.1 übertragen werden. Es wurde ein Kalibrierverfahren hinzugefügt, um sicherzustellen, dass die 3-D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet	ECE/TRANS/WP.29/2024/161 ECE/TRANS/WP.29/2024/162 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/61

	Nationen (Sicherheitsverglasung), Änderung 2 der Globalen technischen Regelung Nr. 7 der Vereinten Nationen (Kopfstützen) und Änderung 1 der Globalen technischen Regelung Nr. 14 der Vereinten Nationen (Pfahl-Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absätze 4 und 6, auf Grundlage von GRSP-75-20-Rev.1 wie in Anhang II des Berichts wiedergegeben	wird, einheitlich ist und einheitliche Prüfergebnisse für alle Regelungen liefert.	
7	Vorschlag für die Änderung 2 der UN-Regelung Nr. 7 (Kopfstützen) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 4, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/8 Vorschlag für einen Abschlussbericht über die Ausarbeitung der Änderung 4 der Globalen technischen Regelung Nr. 6 der Vereinten Nationen (Sicherheitsverglasung), Änderung 2 der Globalen technischen Regelung Nr. 7 der Vereinten Nationen (Kopfstützen) und Änderung 1 der Globalen technischen Regelung Nr. 14 der Vereinten Nationen (Pfahl-Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absätze 4 und 6, auf Grundlage von GRSP-75-20-Rev.1 wie in Anhang II des Berichts wiedergegeben	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Spezifikationen der 3D-H-Punkt-Maschine aktualisiert und auf die Gemeinsamen Entschließung M.R.1 übertragen werden. Es wurde ein Kalibrierverfahren hinzugefügt, um sicherzustellen, dass die 3-D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und einheitliche Prüfergebnisse für alle Regelungen liefert.	ECE/TRANS/WP.29/2024/163 ECE/TRANS/WP.29/2024/162 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/61
14	Vorschlag für die Änderung 1 der Globalen technischen Regelung Nr. 14 der Vereinten Nationen (Pfahl-Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75, Absatz 6, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2024/9 Vorschlag für einen Abschlussbericht über die Ausarbeitung der Änderung 4 der Globalen technischen Regelung Nr. 6 der Vereinten Nationen (Sicherheitsverglasung), Änderung 2 der Globalen technischen Regelung Nr. 7 der Vereinten Nationen (Kopfstützen) und Änderung 1 der Globalen technischen Regelung Nr. 14 der Vereinten	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Spezifikationen der 3D-H-Punkt-Maschine aktualisiert und auf die Gemeinsamen Entschließung M.R.1 übertragen werden. Es wurde ein Kalibrierverfahren hinzugefügt, um sicherzustellen, dass die 3-D-H-Punkt-Maschine, die für alle Prüfungen in UN-Regelungen und globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen verwendet wird, einheitlich ist und einheitliche Prüfergebnisse für alle Regelungen liefert.	ECE/TRANS/WP.29/2024/164 ECE/TRANS/WP.29/2024/162 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/61

	Nationen (Pfahl-Seitenaufprall) ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absätze 4 und 6, auf Grundlage von GRSP-75-20-Rev.1 wie in Anhang II des Berichts wiedergegeben		
--	--	--	--

Sonstiges	Tagesordnungspunkt – Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer
Resolution	Vorschlag für die Änderung 10 der Gesamtresolution über die gemeinsame Spezifikation für Lichtquellenkategorien (R.E.5) ECE/TRANS/WP.29/GRE/90 Absatz 11, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2024/2	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine alternative Konfiguration für die LED-Ersatz-Lichtquellenkategorie H11 eingeführt werden, die auf dem Grundsatz der „intelligenten Gleichwertigkeit“ beruht.	ECE/TRANS/WP.29/2024/156
Entschließen	Vorschlag für die Änderung 5 der Gemeinsamen Entschließung Nr. 1 ECE/TRANS/WP.29/GRSP/75 Absatz 31, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/37, geändert durch Anhang VIII des Berichts	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Bestimmungen für die Spezifikationen und das Kalibrierverfahren für die 3D-H-Punkt-Maschine und das Verfahren zur Bestimmung des H-Punktes und des tatsächlichen Rumpfwinkels für Sitzplätze in Kraftfahrzeugen eingeführt werden, die in allen genannten UN-Regelungen und UN-GTR zu verwenden sind.	ECE/TRANS/WP.29/2024/157
Mandat	Vorschlag für ein Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu periodischen technischen Inspektionen	Durch den Vorschlag soll die Geschäftsordnung, in der die Möglichkeit einer Verlängerung des Mandats der informellen Arbeitsgruppe zu periodischen technischen Inspektionen vorgesehen ist, geändert, und – angesichts des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine – der russische Ko-Vorsitz gestrichen und stattdessen ein einziger finnischer Vorsitz benannt werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/159